

# **Satzung Imkerverein Kloster Marienrode e. V.**

Stand: 11.09.2019

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen "Imkerverein Kloster Marienrode e. V.".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 200 782 eingetragen

**§ 1 Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim

Der Verein wurde am 16.01.2012 gegründet.

**§ 1 Nr. 3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Imkervereins Kloster Marienrode e. V. sind zugleich ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Hannoverscher Imker e. V.

Der Verein zählt zum Kreisimkerverein Hildesheim.

**§ 1 Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 1 Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

**§ 2 Nr. 1** *Zweck des Vereins ist*

- (1) Die Förderung der Honigbienenhaltung und der damit verbundenen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes.
- (2) Die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Die Förderung der Bienenzucht.
- (4) Erhalt traditionellen Brauchtums (Klosterimkerei).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Die Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße, auch alternative Betriebsweisen der art- und umweltgerechten Bienenhaltung zur Förderung eines vielfältigen, gesunden und artenreichen Lebensraumes für Mensch und Tier, insbesondere für Bienen.
- (b) Förderung und Ausbildung des imkerlichen Nachwuchses.
- (c) Förderung von Zuchtmaßnahmen und der damit verbundenen Aufgaben und Einrichtungen, insbesondere der Bereitstellung von geeigneten Zuchtmaterial für die Vereinsmitglieder.
- (d) Unterhaltung eines Lehrbienenstandes auf dem Gelände des Klosters Marienrode.
- (e) Kurse und Lehrgänge für Erwachsene und Kinder über Bienenzucht, Bienenhaltung, Umweltschutz und Artenvielfalt.
- (f) Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Bienenzucht, Bienenhaltung und Naturschutz.

**§ 2 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 2 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2 Nr. 5** Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. In dieser Erklärung hat der Bewerber die Satzung des Vereins und des Landesverbandes Hannoverscher Imker e. V. anzuerkennen.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Gegen eine abgelehnte Entscheidung des Vorstandes ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

Jedes Vereinsmitglied erwirbt automatisch die Mitgliedschaft im Landesverband Hannoverscher Imker e. V., sofern sie nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein des Landesverbandes bereits erworben wurde. Des Weiteren können Personen als sogenannte Fördermitglieder ausschließlich die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Die Leistungen des DIB und des Landesverbandes können Fördermitglieder nicht in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Voraus zu entrichten.

Änderungen bei Adressdaten, E-Mail-Adressen und Kontoverbindungen sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

Neu eingetretene Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag.

Auch Minderjährige können Vereinsmitglieder werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten. Das Stimmrecht steht Minderjährigen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann nach einstimmigem Beschluss Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Das gleiche gilt für Personen, die nicht dem Verein angehören. Das Vorschlagsrecht hat jedes Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit und haben bei Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und ggf. zu erhebender Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf dessen Antrag hin den Erlass oder die Ermäßigung des Beitrags zu gewähren, wenn die von dem Mitglied hierfür vorgebrachten Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Ein solcher Grund ist bei schwerer Krankheit oder anderen persönlichen Verhinderungen

gegeben. Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen, kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit.

Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen sowie aus Überschüssen des Lehrbienenstandes gehen in das Vereinsvermögen über.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) Der/die Betreuer/-in des Lehrbienenstandes.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- (a) dem/der 1. Vorsitzenden
- (b) dem/der 2. Vorsitzenden
- (c) dem/der Schriftführer/-in
- (d) dem/der Kassenwart/-in

Der/die 1. Vorsitzende und sein/Ihr Stellvertreter/-in sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Der/ die Betreuer/-in des Lehrbienenstandes**

Der/die Betreuer/-in des Lehrbienenstandes werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Dem/der Betreuer/-in obliegen alle Arbeiten am Lehrbienenstand. Über alle durchgeführten Arbeiten sollen schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/-in, der/die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren. Dieser/diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der/die Kassenprüfer/-in erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- (b) Entlastung des Vorstandes.
- (c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (e) Wahl der Kassenprüfer
- (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/-in geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in einen/eine Protokollführer/-in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der



Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

**§ 18 Nr. 1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 18 Nr. 2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Hildesheim e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2019 verabschiedet.

(Diekholzen, 21.10.2019)

bei Gründung:

**mindestens sieben Unterschriften**